

Statuten des Segelclub Albertus Magnus Schule (SC AMS)

Zuletzt geändert auf der Generalversammlung am 15. März 2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Segelclub Albertus Magnus Schule" (Kurzform SC AMS) und hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Der Verein anerkennt als ordentliches Mitglied die Satzung des Österreichischen Segelverbandes (ÖSV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1a Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1b Anti-Doping-Regelungen

Der SC AMS anerkennt die Anwendbarkeit der Anti-Doping-Regelungen des Österreichischen Segel-Verbandes (OeSV) – insbesondere jene des § 17a Absatz 1 der Satzung des OeSV und verweist ausdrücklich auf die verbindliche Geltung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 – ADBG 2007 in der jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmung des § 17a der Satzung des ÖSV gilt entsprechend als integrierender Bestandteil dieser Statuten und ist in Anlage C wiedergegeben. Die Mitglieder des SCAMS und die Betreuungspersonen sind verpflichtet, die Anti-Doping-Regelungen im Sinn des ADBG 2007 und der Satzung des ÖSV, insbesondere die Regelungen des § 17a Abs. 2 einzuhalten bzw. anzuerkennen.

§ 1c Datensicherheitsmaßnahmen im SC AMS

Der SC AMS verwaltet EDV-gestützt

- personenbezogene Daten seiner Clubmitglieder zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Kommunikation der Clubmitglieder untereinander.
- personenbezogene Daten von Teilnehmern an Clubveranstaltungen (z.B. Regatten, Trainings, Kurse) zum Zweck der Erstellung und Publikation von Ergebnis- bzw. Teilnehmerlisten und der Kommunikation der Teilnehmer untereinander.

Nähere Regelungen betreffend Datensicherheit enthält die Anlage D der Statuten.

§ 2 Zweck des Vereins

Der SC AMS ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, überparteilicher Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung). Der SC AMS bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Mitglieder durch Pflege aller Art von Bewegung, Sport und Kultur unter Bedachtnahme auf die ethischen christlichen Grundwerte und die geistigen Werte der österreichischen Kultur sowie im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport. Insbesondere soll dabei die Ausübung des Segelsportes ermöglicht, gepflegt und gefördert werden und dabei besonderer Wert auf die Ausbildung und Heranführung der Jugend zum Regattasegeln gelegt werden. Dazu wird der SC AMS die Kooperation mit Schulen, insbesondere der Albertus Magnus Schule, weiter suchen und pflegen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist binnen 30 Tagen nach Vorschreibung fällig.
- (4) Wer seine Mitgliedschaft durch Austritt, Ablauf, Streichung oder Ausschließung verloren hat, hat keinerlei Anspruch auf Rückerstattung - auch nicht aliquot - der von ihm bereits geleisteten Beiträge, Spenden sowie auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (3) **Jugendmitglieder** sind Kinder bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Mitgliedschaft von Jugendmitgliedern bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- (7) Als **Jugend-Dreimonatsmitglieder** können Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) befristet auf die Dauer von maximal drei Monaten (Ende der Mitgliedschaft jedenfalls spätestens mit Ablauf des auf den Eintrittstag folgenden zweiten vollen Kalendermonates) aufgenommen werden. Sie haben das Recht, an Schulprojekten des SC AMS, den Neigungsgruppenveranstaltungen, dem Samstagssegeln und an den Sommersegelwochen und ähnlichen speziellen seglerischen Aktivitäten die Clubeinrichtungen zu benützen.
- (9) Rechte und Pflichten, die mit den in Abs.1 genannten Mitgliedsarten verbunden sind, sofern sie nicht in den Statuten definiert werden, legt der Vorstand fest. Desgleichen entscheidet der Vorstand über die Zuerkennung einer Mitgliedsart sowie die Möglichkeiten des Wechsels zwischen verschiedenen Mitgliedsarten, sofern die Statuten keine Festlegung treffen.
- (10) Jugendmitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres als ordentliche Mitglieder eingestuft, solange das betroffene Mitglied keine andere Art der Mitgliedschaft begehrt. Dieses Mitglied leistet ab dem darauffolgenden Kalenderjahr den für die neue Mitgliedschaftskategorie vorgesehenen Beitrag.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Zum Ehrenmitglied kann nur eine Person ernannt werden, die sich um den Segelsport oder den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf eines einstimmig beschlossenen Vorschlages des Vorstandes an die Generalversammlung, die mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung über den Vorschlag entscheidet. Ehrenmitglieder sind jedes Pflichtbeitrages enthoben.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme von Jugend-Dreimonatsmitgliedern kann der Vorstand an ein Mitglied des Vorstandes delegieren. Die Delegation kann auf maximal drei Jahre erfolgen und kann weiter verlängert werden auf wiederum jeweils maximal drei Jahre. Das mit der Delegation betraute Vorstandsmitglied hat über die von ihm genehmigten Aufnahmen in der jeweils nächsten Sitzung dem Vorstand zu berichten.

- (4) Der SC AMS ist berechtigt, die Vereinsverwaltung automationsunterstützt vorzunehmen und zu diesem Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten an die übergeordneten Vereine (Verbände) weiterzugeben.
- (5) Der SCAMS ist berechtigt, Informationen, Zuschriften und Einladungen (auch zu Sitzungen) an die von den Mitgliedern dem Club bekannt gegebenen Emailadressen zu senden, (sofern nicht ausdrücklich eine andere Vorgangsweise vorgesehen ist) und es gelten derartige Zusendungen als rechtsverbindlich zugestellt. In gleicher Weise gelten Emails von Mitgliedern an die auf der Homepage des Clubs genannte Emailadresse als rechtsgültig zugestellt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch den Tod,
 2. durch freiwilligen Austritt,
 3. durch Streichung,
 4. durch Ausschluss,
 5. durch Ablauf.
- (2) Mitglieder können jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ihren Austritt erklären. Abmeldungen, die nach dem 31. Dezember einlangen, werden erst zum Abmeldetermin des darauffolgenden Jahres wirksam. Mündliche Vereinsabmeldungen sind ungültig. Mit einer Abmeldung sind zugleich offene Verbindlichkeiten zu begleichen. Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.
- (3) Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber bis zum Fälligkeitstag nicht nach, so ist mit einer Nachfrist zu mahnen. Bleibt die Frist unbeachtet, so ist mittels eingeschriebenen Briefes eine neuerliche Nachfrist von 14 Tagen mit der Androhung der Streichung zu setzen. Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz der oben beschriebenen Mahnungen mit der Zahlung der offenen Forderungen des Klubs im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen offenen Forderungen des Klubs bleibt hiervon unberührt. Über verfügte Streichungen hat der Vorstand der Generalversammlung zu berichten.
- (4) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere
 1. wegen eines das Ansehen oder die Interessen des Vereines schwer schädigenden Verhaltens,
 2. wegen unüberlegter Unternehmungen oder grob fahrlässigem Verhalten zu Wasser,
 3. wegen gröblichen Zuwiderhandelns gegen diese Statuten oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes,
 4. wegen schwer unsportlichen Verhaltens,
 5. wegen einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung.
- (5) Die Untersuchung, ob ein Verhalten vorliegt, das einen Ausschlussstatbestand eines Mitgliedes aus dem Verein erfüllt, hat der Vorstand zu führen. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen die Ausschließung ist vom ausgeschlossenen Mitglied binnen vier Wochen ab Entscheidung des Vorstandes durch Übersendung eines Schriftsatzes an den Verein einzubringen und muss vollständig begründet sein. Die rechtzeitig eingebrachte

Berufung hat aufschiebende Wirkung, und es bleibt die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes bis zur Entscheidung der Generalversammlung jedenfalls aufrecht. Die Generalversammlung entscheidet über die Ausschließung in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (7) Nach dem Verlust der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied sein Hab und Gut innerhalb von 2 Wochen aus dem Gelände und den Räumlichkeiten des SC AMS zu entfernen. Andernfalls kann die Räumung auf Kosten des Eigentümers vorgenommen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen (Clubordnung) und Vorstandsbeschlüsse zu beanspruchen, und verpflichtet, bei Veranstaltungen des Vereins nach Möglichkeit mitzuwirken. Ebenso sind nahe Angehörige von Mitgliedern berechtigt, in eingeschränktem Ausmaß die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Regelungen dazu sind in der Clubordnung festzulegen.
- (2) Mitglieder haben ihre Boote im Bootsregister des Vereins einzutragen und sind nach der Eintragung berechtigt, den Stander des SC AMS zu führen.
- (3) Mitglieder haben das Recht, die Clubboote gemäß der Clubordnung zu benutzen. Jugendmitglieder haben die Pflicht, sich unter Leitung seglerisch auszubilden.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die zulässig gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.